A	11	40	/ ^ \ / ^ \	
Aaroau	Verkehr	Ala	IAVAI	

Statuten

der

Aargau Verkehr AG (AVA)

mit Sitz in Aarau

I Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "Aargau Verkehr AG (AVA)" besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist das Anbieten von Dienstleistungen in den Bereichen des Personen- und Güterverkehrs sowie anderer Mobilitätsbedürfnisse. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck notwendige Infrastrukturen bauen, erwerben, betreiben, mitbetreiben oder den Betrieb ihres Netzes oder eines Teils desselben einem anderen Unternehmen übertragen sowie Management-Aufgaben im öffentlichen Verkehr übernehmen, inklusive Personalverleih.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immobilien errichten, erwerben, halten, vermieten, verpachten und veräussern. Sie kann auch Finanzierungen für eigene Rechnung und für Konzerngesellschaften vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Konzerngesellschaften eingehen.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II Gesellschaftskapital

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 18'824'030.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 3'764'806 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.--.

Artikel 5 Bezugsrecht

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre ein Bezugsrecht gemäss Art. 652b OR.

Artikel 6 Umwandlung

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder umgekehrt beschliessen.

III Gesellschaftsorgane

Artikel 76 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Verwaltungsrat
- 3. die Revisionsstelle

Kommentiert [A1]: Inhaberaktien sind nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Die vorliegende Bestimmung ist heute obsolet.

1. Generalversammlung

Artikel 87 Befugnisse (Art. 698 OR)

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (Einzelwahl);
- 3. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- 4. die Wahl der Revisionsstelle;
- 5. die Genehmigung des JahresberichtsLageberichts und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende;
- die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen
 Zwischenabschlusses:
- 6-8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 7-9. die Genehmigung des Vergütungsreglements von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- 8.10. die Genehmigung der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- 9-11. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 40.12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 98 Einberufung und Traktandierung (Art. 699 und 699b OR)

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Anleihensgläubigerschaft zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Kommentiert [A2]: Übernahme der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Kommentiert [A3]: Übernahme der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals <u>oder der Stimmen</u> vertreten, verlangt werden. Aktionärinnen und Aktionäre, die einzeln oder gemeinsam Aktion im Nennwert von mindestens Fr. 1'000'000. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Aktionärinnen und Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Abgabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat die Richterin oder der Richterdas Gericht auf Antrag der Gesuchstellenden die Einberufung anzuordnen.

Artikel 409 Form (Art. 700, 699a und 704b OR)

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit einem Brief an jede Aktionärin/jeden Aktionär.

Der Geschäftsbericht wird den Aktionärinnen und Aktionären mit der Einladung online zur Verfügung gestellt und auf Verlangen als Ausdruck verschickt. Zudem liegt der Geschäftsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderuntersuchungprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Kommentiert [A4]: Übernahme der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Kommentiert [A5]: Neue Möglichkeiten gem. revidiertem Aktienrecht (fakultativ). Die Möglichkeit, einen Tagungsort im Ausland festzulegen, wurde nicht aufgenommen. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 11 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 4112 Teilnahme und Stellvertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen sind.

Die Stellvertretung kann nur durch andere im Aktienbuch eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre und nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der oder des Vertretenen ausgeübt werden.

Kommentiert [A6]: Neue Möglichkeiten gem. revidiertem Aktienrecht (fakultativ).

Artikel 4213 Durchführung der Generalversammlung

Der Vorsitz in der Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsrates, in Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Mitglied geführt.

Die Generalversammlung wählt zwei Stimmzählerinnen oder Stimmenzähler.

Sekretärin oder Sekretär ist eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehört. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von der Sekretärin oder vom Sekretär nach Massgabe von Art. 702 OR ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Generalversammlung mitzuunterzeichnen ist.

Artikel 4314 Beschlussfassung und Wahlen (Art. 703 OR)

Im Allgemeinen

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten-Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

2. Wichtige Beschlüsse (Art. 704 OR)

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen AktiensStimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- 4<u>5</u>. <u>eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungdie Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbandes;</u>
- 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

Kommentiert [A7]: Übernahme der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

- 67. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahmedurch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 68. die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechts;
- 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- 12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
- 714. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 815. die Auflösung der Gesellschaft-ohne Liquidation.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 von Art. 704 OR.

Artikel <u>4415</u> Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle (Art. 705 und Art. 730a OR)

Die Generalversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Revisionsstelle sowie allfällig von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen. <u>Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</u>

2. Der Verwaltungsrat

Artikel 4516 Im Allgemeinen (Art. 707 OR)

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen. Er entwickelt strategische Ziele für die Gesellschaft, legt die Mittel fest, um diese Ziele zu erreichen, und kontrolliert die Geschäftsführung im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele.

Er besteht aus 5 – 8 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Kommentiert [A8]: Übernahme der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen für ihre Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung befähigt sein. Sie verfügen über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmungsführung, öffentlicher Verkehr, Bahnunternehmen, Rechnungslegung und Recht.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf in der Regel kein Mitglied seit seiner erstmaligen Wahl länger als 16 Jahre Einsitz im Verwaltungsrat nehmen oder über 70 Jahre alt sein. Die Amtsdauer in einem Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, die durch die Gesellschaft absorbiert wurden, wird angerechnet. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger. Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglied sein.

Der Verwaltungsrat erlässt für sich ein Vergütungsreglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Vergütungen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Geschäftsbericht einzeln ausgewiesen. Die Gesamtvergütung zugunsten der Geschäftsleitung wird im Geschäftsbericht im Total unter Angabe der höchsten Vergütung und unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds ausgewiesen.

Der Verwaltungsrat organisiert sich in Ausschüssen.

Artikel 4617 Wahlen

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet als Sekretärin oder Sekretär eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 4718 Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung und Abstimmung verlangt. Solche schriftlich gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Artikel 4819 Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt zu seiner Konstituierung und zur Regelung der Geschäftsführung ein Organisationsreglement.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 4920 Im Allgemeinen

Die Gesellschaft führt eine ordentliche Revision durch.

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle wird periodisch ausgeschrieben.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728ff. OR.

Der Verwaltungsrat kann ausser der Revisionsstelle jederzeit besondere Expertinnen oder Experten mit der Überprüfung eines Teiles oder der gesamten Geschäftsführung beauftragen.

IV Vertretung und Zeichnung

Artikel 2021 Im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung und Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

V Rechnungsabschluss

Artikel 2422 Geschäftsjahr, Recht

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, soweit diese vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen enthält.

Artikel 2223 Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre

Spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzulegen.

Artikel 2324 Publikation

Publikationsorgane der Gesellschaft sind ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Die Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen brieflich an die im Aktienregister eingetragenen Adressen.

Artikel 2425 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten gelten ab der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. Mai 2022 16. Mai 2024 ______.